

liegen einer Geldstrafe bis zu fl 50. Wenn ungeachtet der Strafverhängung der Vorschrift des § 5 nicht entsprochen wird, ist der Bergbaubetrieb bis zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes einzustellen.

§ 8. Wer sich, ausser in gerechtfertigten Nothfällen, ohne den Anforderungen dieses Gesetzes entsprochen zu haben, zur Leitung eines Bergbaues verwenden lässt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fl 50.

§ 9. Die Betriebsaufseher, das sind die den Betriebsleitern unterstehenden, zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes bestimmten Personen, sind vor oder gleichzeitig mit ihrer Bestellung, unter Vorlage der Nachweise über ihre Befähigung, der Bergbehörde von dem Bergwerksbesitzer namhaft zu machen.

Als Betriebsaufseher, im Sinne des vorigen Absatzes, dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche eine niedere Bergschule absolvirt haben, oder deren praktische Befähigung zu den ihnen übertragenen Aufgaben nachgewiesen ist.

§ 10. Bergwerksbesitzer, welche die vorschriftsmässige Anzeige der Betriebsaufseher (§ 9) nicht erstatten, oder eine Person, welche von der Bergbehörde als nicht geeignet erkannt worden ist, ausser in gerechtfertigten Nothfällen zur Aufsicht verwenden, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fl 50.

§ 11. Das Strafverfahren bei Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Berghauptmannschaften zu.

Die verhängten Geldstrafen sind bei der Berghauptmannschaft zu erlegen und fliessen in die Bruderlade, zu welcher der betreffende Bergbau gehört. Solange

der Bergbau noch keiner Bruderlade angehört, bestimmt die Berghauptmannschaft die Bruderlade, in welche die Geldstrafe fliess.

§ 12. Die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits bestellten Betriebsleiter und Betriebsaufseher sind von der Verpflichtung, den Nachweis ihrer Befähigung im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes zu liefern, enthoben.

Die Bergwerksbesitzer sind jedoch verpflichtet, diese Betriebsleiter und Betriebsaufseher, unter Vorlage des Nachweises über den Zeitpunkt der Bestellung, der Bergbehörde binnen dreier Monate vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes anzuzeigen. Uebertretungen dieser Bestimmung werden nach den §§ 7 und 10 bestraft.

§ 13. Dieses Gesetz findet auf Bergbaue, welche die Gewinnung von Staatsmonopolsgegenständen zum Zwecke haben, dann auf Bergbaue, welche dem Gesetze vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71, womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird, unterliegen, keine Anwendung.

§ 14. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 15. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

Wien, am 31. December 1893.

Franz Josef m p

Windisch-Grätz m. p.

Falkenhayn m. p.

Nekrolog.

K. k. Bergrath A. Strzelbicki †.

Betrüert von zahlreichen Freunden, Collegen und dem ganzen Bergvolke in Bochnia, denen er stets ein entgegenkommender Freund, ein fürsorglicher Vorgesetzter und Allen ein leuchtendes Muster eines Biedermannes war, starb am 16. December 1893 der k. k. Bergrath und Vorstand der Salinenverwaltung in Bochnia, Anton Strzelbicki, in seinem 59. Lebensjahre. — Der Verewigte war zu Krakau im Jahre 1835 geboren, bezog nach Absolvirung der Studien an dem früher bestehenden technischen Institute in Krakau die Bergakademie in Schemnitz, nach deren Absolvirung er in den k. k. Staatsdienst trat, und anfangs in der Markscheiderei in Windschacht, später bei den Schürfungsarbeiten auf Steinkohle, sowie bei den Bohrungen bei Kremnitz Verwendung fand. Trotzdem seine vorzügliche Dienstleistung volle Anerkennung fand, verliess er den k. k. Staatsdienst, um im Jahre 1858 als Betriebsleiter der Kohlengrube in Dombrowa im Königreiche Polen in kais. russische Dienste zu treten. Die Ereignisse des Jahres 1863 zwangen ihn, diese Stelle aufzugeben und nach Galizien zurückzukehren, wo er bis zum Jahre 1867 mehrere Schürfungen auf Erdöl mit sehr glücklichem Erfolge ausführte. In demselben Jahre trat er wieder in den k. k. Staatsdienst, und nach mehrseitiger Verwendung bei den Salzgruben in Bochnia und Wieliczka wurde er im Jahre 1870 Concipist bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg. Zur Dienstleistung in's Salinendepartement des k. k. Finanzministeriums berufen, wurde Strzelbicki in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung nach verhältnissmässig kurzer Dienstzeit im Jahre 1874 zum Bergverwalter bei der k. k. Salinenverwaltung in Bochnia ernannt. Der am 30. December 1875 in der Salzgrube in Bochnia ausgebrochene Brand gab ihm Gelegenheit, in hervorragender Weise seine Besonnenheit, Umsicht und Geistesgegenwart, seine Pflichttreue und einen aufopfernden Muth bei den Rettungsarbeiten der bei diesem Grubenbrände verunglückten Berg-

arbeiter und höheren Beamten zu bethätigen, wofür ihm die Anerkennung Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät zu Theil wurde. Im Jahre 1878 wurde Strzelbicki zum Secretär für das Salinenwesen bei der Finanz-Landes-Direction in Lemberg ernannt und bald darauf, in Anerkennung seiner Dienstleistung, mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes ausgezeichnet; im Jahre 1889 wurde er zum wirklichen Bergrath und Vorstand der Salinenverwaltung in Bochnia ernannt. In dieser Stellung, welche ihm Gelegenheit gab, seine umfassenden Kenntnisse auf fachlichem und administrativem Gebiete erfolgreich zu verwerthen, erwarb er sich durch sein collegiales Wesen die aufrichtige Zuneigung seiner Amtsgenossen, durch seine mit Strenge gepaarte Gerechtigkeit und durch sein Bestreben, die Lage seiner Arbeiter zu verbessern, deren Achtung und Liebe, und durch sein gefälliges Entgegenkommen Werthschätzung und Vertrauen in den weitesten Kreisen. Die zahlreichen Ehrenämter, zu welchen er berufen wurde, geben das beste Zeugniß hiefür.

Die Sorge für das öffentliche Wohl, welches dem Verblichenen durch sein ganzes Leben stets am Herzen lag, bethätigte er auch durch seine letzte Willensanordnung, indem er von seinem nicht unbedeutenden Vermögen dem Versorgungshause alter krüppelhafter Armen in Krakau die Summe von fl 12 000, dem schon von polnischen Könige Kasimir dem Grossen im Jahre 1357 gestifteten St. Antonifond zur Unterstützung armer und arbeitsunfähiger Bergleute in Bochnia fl 1000 und dem Bochniaer Armenfonds zur Unterstützung verschämter Armer fl 150 vermachte.

Sein Leichenbegängniß war eine imposante und erhebende Kundgebung der allgemeinen Trauer um seinen Verlust; der zahlreiche Zuspruch von Leidtragenden aller Bevölkerungsschichten war ein beredtes Zeugniß der allgemeinen Verehrung und Theilnahme für den Verblichenen. Friede seiner Asche; möge ihm die Erde leicht werden, auf der er so ehrenhaft wirkte!